

PROGRAMM ERASMUS+ TRAINEESHIP

III Ausschreibung von Praktikums-Mobilitätsbeihilfen für Studierende und Absolventen a.J. 2020/21

Veröffentlicht mit Dekret des Rektors Nr. 453 vom 25.03.21

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Was ist das Erasmus+ Traineeship?

Über das Erasmus+ Programm können Praktika im europäischen Ausland teilfinanziert werden.

Unibz stellt seinen regulär eingeschriebenen Studierenden und seinen Absolventen¹ Monatsbeihilfen für insgesamt **19.000,00 EUR** zur Verfügung. **10.000,00 EUR** davon sind **europäische Mittel**, die der **unibz** zugewiesen wurden, **9.000,00 EUR europäische Mittel**, die dem **Konsortium Byte** zugewiesen wurden. Die Monatsbeihilfen sollen bis zum **30.09.2021** genutzt werden.

Unibz behält sich das Recht vor, zusätzliche europäische Mittel zur Finanzierung förderfähiger Anträge zur Verfügung zu stellen, falls die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft sind.

1.2 Praktikumländer

In allen Mitgliedsstaaten der EU (ausgenommen Italien), sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Mazedonien, Serbien und England kann ein Praktikum absolviert werden.

1.3 Mobilität in das Herkunftsland

Studierende und Absolventen, die aus einem der für das Erasmus+ Praktikum zugelassenen Länder stammen (Staatsbürgerschaft) und an der unibz eingeschrieben sind bzw. ihr Studium abgeschlossen haben, dürfen das Praktikum in einem Betrieb ihres Herkunftslandes/Ihrer Staatsangehörigkeit absolvieren. Beim Auswahlverfahren wird der Mobilität in das Herkunftsland allerdings die niedrigste Priorität eingeräumt; die Bewerber werden deshalb in der Rangordnung hinter jene gerankt, deren Staatsbürgerschaft nicht mit dem Land der gewählten Gasteinrichtung übereinstimmt.

1.4 Praktikumsbetriebe

Als Praktikumsbetriebe kommen jegliche am Arbeitsmarkt aktive öffentliche oder private Unternehmen und Einrichtungen in Frage, sowie Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Berufsausbildung und Jugendarbeit. Als Praktikumsbetriebe sind demnach beispielsweise zulässig:

- öffentliche oder private, kleine, mittelständische oder große Unternehmen (auch Sozialbetriebe);
- öffentliche Körperschaften auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;
- Sozialpartner oder andere Vertreter der Arbeitswelt wie Wirtschaftskammern, Berufs-/Handwerkerverbände und Gewerkschaften;
- Forschungszentren;
- Stiftungen;

¹Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Betrachten Sie bitte die weibliche Form als inbegriffen.

- Schulen, Bildungs- und Hochschuleinrichtungen (jeglicher Art und Bildungsstufe, von Kindergärten bis hin zu Universitäten, auch Berufsschulen und Erwachsenenbildung);
- Non-Profit-Organisationen, Vereine, NGOs;
- Berufsberatungen und Informationsservices zu Ausbildungsthemen.

Falls das Praktikum an einer Hochschule absolviert wird, müssen die Praktikumsinhalte berufsbildend sein. Sie dürfen auf keinen Fall Studienzwecken dienen (dies muss aus dem Learning Agreement for Traineeship klar hervorgehen).

Forschungsaktivitäten sind erlaubt, sofern dieser Teil der Berufsbildung des Studierenden/Absolventen sind; im Learning Agreement for Traineeships müssen diese berufsbildenden Aspekte demzufolge hervorgehoben werden.

Folgende Einrichtungen sind als Praktikumsbetriebe ausgeschlossen:

- EU-Institutionen (auch EU-Agenturen);
- Einrichtungen, die EU-Programme verwalten (s. Übersicht unter http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/index_de.htm);
- nationale diplomatische Vertretungen (Botschaften, Konsulate usw.) des Landes, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sowie des Heimat-/Herkunftslandes des Studierenden/Absolventen im Gastland.

1.5 Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer des Erasmus+ Praktikums beträgt 2 Monate (mindestens 60 aufeinanderfolgende Tage). Die Praktikumsdauer wird nach dem Geschäftsjahr berechnet. Somit wird jeder Monat, unabhängig von der tatsächlichen Länge, immer mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen angesetzt. Das Praktikum muss innerhalb **30.09.2021** abgeschlossen werden, sonst erlischt der Anspruch auf die Mobilitätsbeihilfe.

Während der Betriebsferien (komplette Schließung des Praktikumsbetriebes) wird der Erasmus-Zuschuss weiterhin gewährt. Der Zeitraum der Betriebsferien fließt jedoch nicht in die Berechnung des Mindestzeitraums des Praktikums ein.

Zu beachten ist, dass es sich bei dem geförderten Erasmus+ Auslandspraktikum um ein Vollzeitpraktikum handelt.

Mit Erasmus+ können Studierende und Absolventen insgesamt bis zu 12 Monate pro Studienzyklus (Bachelor, Master) zu Studien- oder Praktikumszwecken im europäischen Ausland verbringen, bis zu 24 Monate bei einstufigem Masterstudiengang (derzeit nur Bildungswissenschaften für den Primarbereich). Für die Berechnung der Gesamtdauer von 12/24 Monaten pro Studienzyklus muss die gesamte effektive Mobilität berücksichtigt werden, einschließlich die nicht finanzierten Monate.

1.6 Mobilitätzuschüsse

Die Erasmus-Beihilfe wird als Kostenzuschuss zur Mobilität gewährt. Es gibt folgende drei Länderunterteilungen:

| | |
|--|---|
| Gruppe 1 (hohe Lebenshaltungskosten) | Denmark, Finland, Iceland, Ireland, Luxembourg, Sweden, Lichtenstein, Norway, United Kingdom ¹ |
| Gruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten) | Austria, Belgium, Germany, France, Greece, Spain, Cyprus, Netherlands, Malta, Portugal |
| Gruppe 3 (niedrige Lebenshaltungskosten) | Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Estonia, Latvia, Lithuania, Hungary, Poland, Romania, Slovakia, Slovenia, Former Yugoslav Republic of Macedonia and Serbia |

¹Bei Praktika, die in England stattfinden, sind ein Visum und eine private Krankenversicherung (zu Lasten des Studierenden) erforderlich.

Die Höhe der Mobilitätsbeihilfe wurde italienweit wie folgt festgelegt:

Ländergruppe 1:

400 Euro

Ländergruppen 2 und 3:

350 Euro

NB: Die zustehende Mobilitätsbeihilfe wird aufgrund der effektiven Praktikumsdauer im Ausland auf den Tag genau berechnet.

Bei Abbruch des Praktikums nach Ablauf der Mindestdauer kann das Praktikum grundsätzlich als förderfähig eingestuft und entsprechend dem effektiven Praktikumszeitraum gefördert werden.

Bei Abbruch des Praktikums vor Ablauf der Mindestdauer von 60 Tagen (2 Monate) ist das Praktikum als nicht förderfähig einzustufen. Der Beitrag muss vollständig rückerstattet werden.

1.7 Anerkennung des Praktikums

Das Erasmus+ Auslandspraktikum wird als curriculares Praktikum mit Kreditpunkten/ECTS-Punkten anerkannt, falls dieses nicht bereits absolviert wurde. Auf jeden Fall muss die Mindestdauer eingehalten werden, welche von den Regelungen der einzelnen Studiengänge/der Fakultäten vorgesehen ist.

Im Falle eines freiwilligen, studienergänzenden Praktikums wird dieses im *Diploma Supplement* vermerkt.

Für die Anerkennung müssen die folgenden Unterlagen² eingereicht werden:

| | |
|--------------------|--|
| Studierende | <ul style="list-style-type: none"> • traineeship certificate • evaluation academic tutor • trainee final report |
| Absolventen | <ul style="list-style-type: none"> • traineeship certificate • trainee final report |

² Die einzelnen Fakultäten können eventuell weitere Unterlagen für die Anerkennung des Erasmus+ Praktikums vorsehen.

1.8 Versicherungsschutz während des Praktikums

Für die gesamte Dauer des Praktikums besteht für die Studierenden und Absolventen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Zudem schließt die unibz eine Reiseversicherung für ihre Studierenden und Absolventen, bezogen auf den Zeitraum des Praktikums, ab. **Aufgrund des medizinischen Notfalls (Covid- 19) können die Versicherungsleistungen aus der von unibz abgeschlossenen Police wegen höherer Gewalt nicht garantiert werden.** Studierende müssen sich daher über den Versicherungsschutz und die Anforderungen im Falle eines Versicherungsfalls [online](#) informieren (siehe Studienführer / Allgemeine Informationen).

1.9 Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich:

- regulär eingeschriebene Studierende, welche an der unibz einen Bachelorstudiengang, einen Masterstudiengang oder einen einstufigen Masterstudiengang absolvieren;
- Studierende, die in einem double/joint Degree eingeschrieben sind, **sofern der Verwaltungssitz des Studienganges die unibz ist**;
- Studierende, die nächstfolgend ihr Studium abschließen und vorhaben, das Praktikum als Absolventen zu aktivieren. **WICHTIG: Bewerbung und Auswahl müssen vor Studienabschluss erfolgen, das Praktikum hingegen nach Studienabschluss.** Das Praktikum muss innerhalb von 12 Monaten nach Studienabschluss und spätestens bis 30.09.2021 abgeschlossen sein;
- die Förderung eines Auslandspraktikums ist für Studierende ab dem ersten Studienjahr möglich.

Vereinbarkeit mit anderen Beihilfen:

- Studierende, welche bereits einen Erasmus-Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule gemacht haben, auch jene die diesen im akademischen Jahr 2021-22 nach Abschluss des Praktikums im Ausland machen möchten, dürfen sich bewerben;
- Studierende, welche zeitgleich andere EU-Fördermittel für Auslandsaufenthalte erhalten haben, sind von der Erasmus+ Traineeship-Förderung ausgeschlossen;
- Studierende, die bereits eine Erasmus+ Mobilität in Anspruch genommen haben, können sich bewerben, sofern zwischen Studien- und Praktikumsmobilität in Summe maximal 12 Monate pro Studienzyklus in Anspruch genommen werden;
- Studierende können mit dem Erasmus+ Programm in jedem Studienzyklus ein oder mehrere Studienaufenthalte und/oder Praktika mit einer Gesamtdauer von bis zu 12 Monaten pro Studienzyklus (bzw. 24 Monate bei einstufigem Master) absolvieren. Auslandsaufenthalte im Rahmen des früheren LLP Erasmus Programms (Studium, Praktikum, Leonardo) werden im Rahmen der maximalen 12 Monate pro Studienzyklus mitgerechnet.
- Studierende des Programms Erasmus+ KA1, Joint Master degrees bzw. Erasmus-Mundus-Studierende, die kein Stipendium erhalten und die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, können sich für dieses Auswahlverfahren bewerben, sofern ihr Studienplan ein Pflichtpraktikum vorsieht.
- Studierende eines „Gemeinsamen Masterprogrammes“, des Programms Erasmus+ KA1, Joint Master degrees oder Erasmus-Mundus-Studierende, die bereits ein unibz- oder EU-Stipendium erhalten, können nicht teilnehmen, da sie nicht zweifach für denselben Mobilitätszeitraum gefördert werden dürfen.

Bewerber aus Nicht-EU Mitgliedsstaaten müssen sich vor der Bewerbung, über die im gewünschten Praktikumsland nötigen Fristen und Erfordernisse der Visumerteilung informieren.

Bewerben können sich Studierende im Besitz eines Sprachnachweises der Landessprache oder Arbeitssprache des Praktikumsbetriebes.

Zulässige Sprachnachweise sind:

- a) Sprachprüfung des Sprachenzentrums der unibz, Mindestniveau B1 (GER);
- b) Sprachzertifikat eines Sprachenzentrums anderer italienischer oder europäischer Universitäten; Mindestniveau B1 (GER);
- c) international anerkannte Sprachzertifikate gemäß Übersicht der unibz, Mindestniveau B1 (GER):
[Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#)

Studierende müssen schon vor Ablauf der Ausschreibungsfrist die erforderlichen Sprachkenntnisse und den jeweiligen Nachweis besitzen.

2. ANTRAGSSTELLUNG

Interessierte Studierende können ihre Bewerbung **innerhalb 27. April 2021, 16:00 Uhr** (Central European Time - CET) senden.

Die Bewerbung kann online über **Microsoft Form** übermittelt werden. Dafür verwenden Sie bitte folgende Adresse: <https://forms.office.com/r/Ev9R97uDDp>

ACHTUNG: die Onlinebewerbung muss als PDF hochgeladen werden dafür benutzen Sie den unibz Account.

Es ist möglich, [einen individuellen Termin](#) zur Beratung und / oder Antragsprüfung über den digitalen Schalter zu vereinbaren.

Bewerbungsunterlagen:

- Antrag auf Mobilitätsbeihilfe für ein Erasmus+ Praktikum finden Sie im [Studienführer](#);
- Curriculum Vitae in italienischer, deutscher oder englischer Sprache;
- Motivationsschreiben in italienischer, deutscher oder englischer Sprache;
- Nachweis der Landessprache bzw. Arbeitssprache des Praktikumsbetriebes; muss nicht erfolgen, falls bereits in der Studentenkartei registriert. Sprachnachweise, die noch nicht von der unibz anerkannt worden sind, müssen durch die Abgabe einer Kopie des Zertifikates selbst oder in Form einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung (Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000) erbracht werden. In diesen Fällen erfolgt die Bewertung der Zertifikate und der Ersatzerklärungen der Bescheinigungen durch das Sprachenzentrum der unibz – ausschließlich für die in der Ausschreibung angeführten Zwecke;
- Praktikumsprojekt in englischer Sprache (vom Bewerber auf Grund seiner Ausbildungsziele zu verfassen);
- schriftliche Zusage des Praktikumsbetriebes;
- Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis/Identitätskarte oder Reisepass).

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

2.1 Wahl des Praktikumsbetriebes

Die Bewerber können den Praktikumsbetrieb eigenständig kontaktieren (siehe Punkt 1.4) und mit ihm den Praktikumsinhalt festlegen. Der Praktika- und Jobservice der unibz bietet jederzeit Hilfestellung bei der Suche nach Kontakten.

3. AUSWAHLKRITERIEN UND RANGLISTE

Die Anträge werden von einer Auswahlkommission, bestehend aus mindestens drei akademischen Mitgliedern, die von den Fakultäten ernannt werden, beurteilt. Unterstützt wird die Kommission vom Praktika- und Jobservice.

Alle zugelassenen Bewerber (siehe Punkt 1.9) erhalten eine Punktezah nach folgenden Auswahlkriterien und Gewichtung:

- Kohärenz des Praktikumsberichtes mit der gewählten Studienrichtung: 0-10 Punkte;
- Motivation und Entschlossenheit des Kandidaten: 0-10 Punkte;
- Sprachkenntnisse: 0-5 Punkte;
- Curriculum Vitae: 0-15 Punkte.

Im Rahmen der Initiative „Digital Opportunity Scheme“: Ab 2018/19 will die Europäische Kommission Praktika für den Erwerb von E-Skills in allen Disziplinen fördern. Ziel ist es, fortgeschrittene technologische Fähigkeiten (Computersicherheit, Analyse großer Datenmengen, Quanten- und/oder künstliche Intelligenz, Programmiersprachen, Suchmaschinenoptimierung - SEO) und transversale Fähigkeiten (Webdesign, digitales Marketing, Softwareentwicklung, Grafikdesign) zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang werden Praktika, die folgende Tätigkeiten umfassen, als Praktika im Bereich der digitalen Fertigkeiten betrachtet:

- Digitales Marketing (z.B. Social Media Management, Webanalyse) ;
- grafische, mechanische oder architektonische digitale Zeichnung;
- Entwicklung von Anwendungen, Software, Scripts oder Websites;
- Installation, Wartung und Management von IT-Systemen und Netzwerken;
- Computersicherheit;
- Datenanalyse, Data-Mining, Visualisierung;
- Programmierung und Schulung von Robotern und Anwendungen der künstlichen Intelligenz.

Zu den digitalen Kompetenzen gehören nicht Tätigkeiten wie die allgemeine Kundenbetreuung des Unternehmens, in dem das Praktikum durchgeführt wird, oder administrative Tätigkeiten wie z.B. die Eingabe von Daten in Unternehmensdatenbanken und allgemeine Bürotätigkeiten. Gemäß den Richtlinien der Europäischen Kommission ist die Tatsache, dass die Vermittlung den Erwerb der oben beschriebenen digitalen Kompetenzen beinhaltet, eines der vorrangigen Kriterien für die Vergabe von Stipendien, sofern der Bewerber die erforderliche Mindestpunktzahl (30/40 Punkte) erhält. Um die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen für die Entwicklung von Digital Skills zu erleichtern, hat die Europäische Kommission europäische Unternehmen eingeladen, die ihre Angebote auf den Plattformen Drop'pin@EURES oder [ErasmusIntern](#) zu veröffentlichen. Studierenden bleibt die Möglichkeit, selbstständig andere Angebote zu finden, sofern die in den Praktika angebotenen Aktivitäten mit den oben genannten übereinstimmen.

Die Kommission kann für die Bewertung ein persönliches Gespräch mit den Kandidaten einfordern.

Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerber entscheidet der Notendurchschnitt.

Anhand der oben genannten Kriterien wird eine einzige Rangordnung veröffentlicht, welche die Kandidaten nach erreichter Punktezah auflistet. Die Mindestpunktezah, um in die Rangliste aufgenommen zu werden, beträgt 30/40 Punkte.

Die Rangliste wird innerhalb 4. Mai 2021 per E-Mail an die einzelnen Kandidaten versandt. In der Rangliste werden alle Gewinner und geeigneten Bewerber angeführt.

4. PFLICHTEN DER GEWINNER

Die Gewinner müssen die Erasmus+ Praktikumsmobilitätsbeihilfe per E-Mail (careerservice@unibz.it) innerhalb 5. Mai 2021, 17.00 Uhr, annehmen. Erfolgt die Annahme seitens des Gewinners nicht, wird dies als Verzicht gewertet und der Anspruch auf die Mobilitätsbeihilfe verfällt.

In diesem Fall werden die nächsten geeigneten Bewerber via E-Mail vom Praktika- und Jobservice kontaktiert und müssen innerhalb von zwei Arbeitstagen die Mobilitätsbeihilfe annehmen, ansonsten werden auch sie ausgeschlossen.

Die definitive Zuweisung der Erasmus+ Traineeship Mobilitätsbeihilfe erfolgt nach der Unterzeichnung des Praktikumsvertrages und der Anlagen vor Beginn des Auslandspraktikums.

Der im Bewerbungsformular angegebene Praktikumsbeginn ist verbindlich. Der Praktika- und Jobservice behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen begründete Änderungswünsche zu genehmigen.

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Studierenden, bis zu dem vom Career Service zum Zeitpunkt der Stipendienvergabe festgelegtem Datum eine Kopie des Learning Agreements vorzulegen. Erfolgt die Abgabe/Übermittlung der Kopie nicht bis zu diesem Datum, wird dies als Verzicht gewertet und der Anspruch auf die Mobilitätsbeihilfe verfällt.

5. COVID-19 BESTIMMUNGEN

Das effektive Stattfinden der Mobilität wird mit der Entwicklung der Gesundheitssituation im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und mit den Bestimmungen der zuständigen italienischen Behörden und der Behörden des Gastlandes verbunden sein.

Der Student muss immer die aktuelle Situation im Zielland zum Zeitpunkt der Abreise berücksichtigen und ist verpflichtet, sich auf folgenden Seiten zu informieren:

- *Viaggiare sicuri*: <http://www.viaggiare Sicuri.it/>
- COVID-19 – Informationsseite der Sektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en
- *Dove siamo nel mondo*: <https://www.dovesiamonelmondo.it/home.html>
- Informationsseite der Diplomatischen Vertretungen Italiens im Ausland : https://www.esteri.it/mae/it/sala_stampa/archivnotizie/approfondimenti/emergenza-covid-19-informazioni-dalle-ambasciate-e-dai-consolati.html

Wie von der nationalen Agentur vorgesehen, kann im Falle von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ansteckung durch COVID-19, die den Beginn der Mobilität in Anwesenheit verhindern, die Mobilität in Smart Working begonnen werden, sofern die Gastinstitution und der akademische Tutor damit einverstanden sind. Die Mobilität sollte unter Berücksichtigung ihres Abschlusses mit einem Praktikum in Anwesenheit im Ausland (physische Mobilität) geplant werden, sofern der Kontext des Ziellandes dies zulässt. Falls dies nicht möglich ist, wird auch ein ganzes Praktikum in Smart Working als förderfähig betrachtet. **Für die Tage/Wochen/Monate in Smart Working aus dem Herkunftsland erhält der Teilnehmer jedoch weder den Erasmus+-Zuschuss noch irgendwelche Zuschläge.** Nur für den Fall, dass der/die Teilnehmer/in innerhalb der Mobilitätsphase - die mindestens 2 Monate dauert - einen Teil der Mobilität im Zielland (Hauptsitz des Gastunternehmens) durchführt, kann er/sie den entsprechenden Einheitsbeitrag erhalten, der für die tatsächlich im Zielland durchgeführten Mobilitätstage fällig ist. Die Anerkennung der KP wird auch für das Praktikum garantiert, das vollständig in Smart Working durchgeführt wird.

N.B. Die in dieser Aufforderung enthaltenen Informationen können im Anschluss an Mitteilungen der Nationalen Erasmus+-Agentur über neue Bestimmungen für das Jahr

2020/2021 geändert und/oder ergänzt werden. Solche Änderungen und/oder Integrationen werden ausschließlich über den [Studienführer online](#) mitgeteilt.

6. TERMINKALENDER

- **27. April 2021, 16:00 Uhr (CET):** Ende der Bewerbungsfrist
- **innerhalb 4. Mai 2021:** Veröffentlichung der Rangordnung
- **5. Mai 2021, 17.00 Uhr:** Annahmefrist für die Gewinner der Mobilitätsbeihilfe
- **innerhalb 6. Mai 2021:** Nachrückverfahren
- **zwischen 1. Juni 2021 und 1. August 2021:** Beginn des Auslandspraktikums (siehe Punkt 1.5)
- **innerhalb 30. September 2021:** Abschluss des Auslandspraktikums.

7. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Datenschutzbelehrung im Sinne der Artikel 13-14, Reg UE 2016/679 "Europäische Datenschutzgrundverordnung"

1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Freie Universität Bozen, mit Rechtssitz in 39100 Bozen, Universitätsplatz 1, in der Person des Präsidenten und gesetzlichen Vertreters pro tempore.
2. Der Datenschutzbeauftragte der Freien Universität Bozen kann unter folgender E-Mail-Adresse kontaktiert werden: privacy@unibz.it.
3. Die von Ihnen dem Rechtsinhaber übermittelten personenbezogenen Daten werden unter Wahrung der Datenschutzgrundverordnung, der einschlägigen nationalen Gesetzgebung und der Geheimhaltungspflicht verarbeitet.
4. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der korrekten Abwicklung Ihres Antrags. Die personenbezogenen Daten, die Sie betreffen und uns übermittelt werden, sind für ein korrektes Abwickeln Ihrer Anfrage notwendig. Es werden nur allgemeine personenbezogene Daten verarbeitet wie anagrafische Daten der gesetzlichen Vertreter oder der Kontaktpersonen.
5. Gesetzliche Grundlage der Verarbeitung ist der Art. 6, Abs 1, b, e und f.
6. Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung des Datenschutzkodex von unseren Beauftragten händisch oder informatisch verarbeitet werden, die zu diesem Zwecke ernannt und angemessen ausgebildet wurden. Ihre Daten können auch von Personen bearbeitet werden, denen das Gesetz oder eine untergeordnete Rechtsquelle den Zugriff erlaubt.
7. Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für die Erfüllung der institutionellen Zwecke nötig ist und solange es gesetzlich notwendig ist, auf jeden Fall aber nicht länger als 10 Jahre.
8. Als betroffene Personen können Sie Ihre in Abschnitt 2, 3 und 4 des Kapitel III der europäischen Datenschutzgrundverordnung verbürgten Rechte wie z.B. Zugriff, Information, Aktualisierung, eventuelle Löschung usw. gegenüber der Freien Universität Bozen ausüben, indem Sie alternativ eine der folgenden Nummern/Adressen kontaktieren: Tel. +39 0471 012700; Fax +39 0471 012709.

8. KONTAKT

Praktika- und Jobservice

Es ist möglich, [einen individuellen Termin](#) zur Beratung und / oder Antragsprüfung über den digitalen Schalter zu vereinbaren.

Der Praktika- und Jobservice steht unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: careerservice@unibz.it oder kann telefonisch erreicht werden: 0471 012700.

Sie können einen individuellen Termin für eine Beratung oder die Zustellung der Bewerbungsunterlagen (siehe Abschnitt 2. Antragstellung) per E-Mail: careerservice@unibz.it, oder telefonisch: 0471 012700 vereinbaren.

VERFAHRENSVERANTWORTLICHE

Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen ist die Verfahrensverantwortliche Frau Iris Tappeiner, Leiterin des Praktika- und Jobservices, Universitätsplatz,1 – 39100 Bozen – Telefon 0471 012700, Fax 0471 012509, e-mail cas@unibz.it.